



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Dezernat 14
Markscheide- und
Berechtsamswesen,
Altbergbau

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

ROMONTA GmbH
Chausseestraße 1
06317 Seegebiet Mansfelder Land OT Amsdorf
Deutschland

Verlängerung gemäß § 16 Abs. 5 Bundesberggesetz (BBergG) der Bewilligung Nr.: II-A-b-66/93-"Amsdorf"
Antrag vom 14.11.2019

Ihr Zeichen:

02.04.2020
14.22-34231-II-66/93-5817/2020

Frau Rappsilber
Durchwahl +49 345 5212-227

Nach Prüfung des o.g. Antrages ergeht durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) folgende

Entscheidung:

1. Die Bewilligung Nr.: **II-A-b-66/93**
im Bewilligungsfeld **„Amsdorf“**
zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes

-Braunkohle-

wird bis einschließlich dem

31.12.2035

verlängert.

2. Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die ROMONTA GmbH.

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Begründung

I.

Die Firma ROMONTA GmbH, Chausseestraße 1 in 06317 Seengebiet Mansfelder Land/ OT Amsdorf betreibt den Braunkohlentagebau Amsdorf. Sie ist Inhaberin der Bewilligung Nr.: II-A-b-66/93-„Amsdorf“ sowie der Bewilligung Nr.: II-B-b-175/16-„Amsdorf-West“. Die Bewilligung „Amsdorf“ wurde am 30.05.1993 durch das damalige Bergamt Halle zur Gewinnung des Bodenschatzes „Braunkohle“ gemäß § 8 BBergG erteilt und ist bis einschließlich dem 30.05.2020 befristet.

Die Bewilligung liegt im Landkreis Mansfeld-Südharz im Gebiet der Einheitsgemeinde Seengebiet Mansfelder – Land. Sie hat eine Flächengröße von 4 524 900,00 m².

Da die Bewilligung nur bis zum 30.05.2020 gültig ist, reichte die ROMONTA GmbH mit Schreiben vom 14.11.2019 einen Antrag auf Verlängerung der Bewilligung bis zum 31.12.2035 mit den entsprechenden Anlagen beim LAGB ein.

Die ROMONTA GmbH begründet die Notwendigkeit der Verlängerung mit den noch erheblich vorhandenen Rohstoffen in dem Bewilligungsfeld unter Berücksichtigung der Gewinnungstechnologie im gesamten Tagebau Amsdorf.

Die Gewinnung im Tagebau erfolgt auf der Grundlage des bis zum 28.02.2022 zugelassenen Hauptbetriebsplanes.

Die Fachdezernate D 13 (Übertagebergbau) sowie D 23 (Lagerstätten- und Rohstoffgeologie) des LAGB wurden am Verfahren beteiligt und haben eine Stellungnahme zur beantragten Verlängerung der Bewilligung abgegeben.

II.

Das LAGB hat als zuständige Behörde im Sinne des § 142 BBergG über den Verlängerungsantrag gem. § 16 Abs. 5 BBergG zu entscheiden.

Der Antrag auf Verlängerung der Bewilligung wurde von der ROMONTA GmbH mit Schreiben vom 14.11.2019 beim LAGB gestellt. Unterzeichnet wurde der Antrag von dem im Handelsregister eingetragenen Geschäftsführern Herrn Uwe Stieberitz und Frau Rena Eichhardt.

zu 1.)

Die Bewilligung **II-A-b-66/93-„Amsdorf“** wird gemäß § 16 Abs. 5 S. 3 BBergG bis einschließlich dem **31.12.2035** verlängert.

Gemäß § 16 Abs. 5 S.3 BBergG ist eine Verlängerung der Bewilligung bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung bis zur Erschöpfung des Vorkommens zulässig.

Die Versagungsgründe der Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung sind geprüft worden.

Um die ordnungs- und planmäßige Gewinnung beurteilen zu können, wurde dem hierfür zuständigen Fachdezernat D 13 das mit Antrag eingereichte Arbeitsprogramm mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme übergeben. In der Stellungnahme vom 20.12.2019 wurde mitgeteilt, dass die mit den eingereichten Unterlagen geplante Abbauentwicklung plausibel und fachlich nachvollziehbar ist sowie technologisch und ökonomisch realisierbar. Die dargestellte Weiterführung des Tagebaus Amsdorf garantiert die ordnungs- und plangemäße Fortführung der Gewinnung der noch abbaubaren Vorräte, welche auf der Grundlage des bis zum 28.02.2022 gültigen Hauptbetriebsplanes erfolgt.

Seitens des Fachdezernates D 13 sprechen keine Versagens-oder Hinderungsgründe gegen eine Verlängerung der Bewilligung und planmäßige Fortsetzung der Gewinnung.

Ein weiterer zu prüfender Versagungsgrund für die Zulässigkeit der Verlängerung der Bewilligung ist die noch vorhandene Rohstoffmenge im Bewilligungsfeld.

Nach Aussage der ROMONTA GmbH im Antrag sind zum Zeitpunkt des Ablaufes der Bewilligung noch Restvorräte von ca. 6,525 Mio. t in der Lagerstätte vorhanden. Davon befinden sich im Bewilligungsfeld „Amsdorf“ ca. 3,965 Mio. t und im angrenzenden Bewilligungsfeld „Amsdorf-West“ 2,56 Mio. t. Die ROMONTA GmbH geht von ca. 480.000 t - 500.000 t Jahresförderung aus. Bei dieser jährlichen durchschnittlichen Fördermenge würde sich ein Zeitraum von ca. 13-15 Jahren bis zur endgültigen Erschöpfung der Lagerstätte ergeben. Als Nachweis für die vorhandenen Rohstoffmengen reichte die ROMONTA einen Fundpunktriss (Anlage 2 des Antrages) mit allen bisher abgeteufte Bohrungen ein.

Zur Einschätzung der lagerstätten- und rohstoffgeologischen Situation wurde das Fachdezernat D 23 am Verfahren beteiligt. In der fachlichen Stellungnahme vom 06.03.2020 wird bestätigt, dass die angegebene Vorratsmenge der vorhandenen Rohstoffe im Antrag plausibel ist. Da die im Fundstellenriss des Unternehmens eingetragenen Bohrungen (Anlage 2 des Antrages) nicht in der Landesbohrdatenbank im LAGB vorliegen, sondern nur die Profile von Altbohrungen Ähnlichkeiten im Profil zeigen, kann nur auf dieser Basis die Plausibilität festgestellt werden. Das Fachdezernat D 23 geht in der Stellungnahme vom 06.03.2020 nur von einer Gewinnungsmenge von 450.000 t - 480.000 t Jahresförderung aus, so dass die Rohstoffmenge bei gleichbleibender Produktion für einen Gewinnungszeitraum bis zur endgültigen Erschöpfung der Lagerstätte von 13,5 bis 14,5 Jahren ausreichen würde. Aus lagerstätten- und rohstoffgeologischer Sicht steht dem beantragten Verlängerungszeitraum nichts entgegen.

Nach Abwägung aller Gesichtspunkte, unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachdezernate sowie der Vorratssituation ist der beantragten Verlängerung der Bewilligung bis zum 31.12.2035 zuzustimmen.

zu 2.)

Grundlage für die Kostenentscheidung ist § 5 BBergG i.V.m. §§ 1 und 3 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Antragsteller ist die ROMONTA GmbH. Sie hat daher die Kosten für die Entscheidung zu tragen. Die Höhe der Kosten wird nach der Allgemeinen

Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) lfd. Nr. 5 Ziffer 1.8 bemessen.
Für diesen Bescheid ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid mit eigener
Rechtsbehelfsbelehrung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim
Verwaltungsgericht Halle in Halle eingereicht werden.

Hinweis

Gemäß § 75 Abs. 4 BBergG wird die Änderung der Befristung der Bewilligung im amtlichen
Berechtsamsbuch vorgenommen.

Es wird darauf hingewiesen dass die abgeteuften Bohrungen nach dem Lagerstättengesetz an die
zuständige Behörde (hier das LAGB) zu übergeben sind.

Das für den Hauptbetriebsplan zuständige Dezernat 13 wird über die Verlängerung der
Bewilligung informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Rappsilber', is written over a horizontal line.

Rappsilber